

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagsnummer:  
Nr. 96.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 96.

Donnerstag, 27. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 am breite Grundschrift: Zeile (7 Stellen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feine Tarife. Bevollmächtigter Rabat erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage, Erscheint an der Elbe.  
Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich Riesa, Verlagsstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Verfüttern von grünem Roggen und grünem Weizen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft weist hiermit nach besonders auf die nachstehende in No. 92 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. laufenden Monats abgedruckte Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern mit dem Bemerkten hin, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe gemäß § 3 der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 20. Mai 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft werden.  
Großenhain, am 26. April 1916.

075 a P. II.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

### Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung des Reichsanwalters über das Verfüttern von grünem Roggen und grünem Weizen vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 287).  
Grüner Roggen und grüner Weizen darf nur mit Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft oder in Städten mit revidierter Städteordnung des Stadtrats abgemahnt oder verfüttert werden.  
Dresden, den 15. April 1916.

Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung über Rohfette.

Nachstehendes Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:  
Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 165), welche im Rathaus, Zimmer Nr. 2 eingeleitet werden kann, wird hiermit das Verlangen gestellt, daß bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen in der Gemeinde Riesa die Rohfette nach der Anweisung über die Kosttrennung, Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Verwendung von Rohfetten vom 5./10. April 1916 (Reichsanzeiger Nr. 82/86) losgetrennt und vom 27. 4. 16 ab die folgenden Innensfette: Darm-, Netz-, Magen-, Brust- und Schloßfette sowie die Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette), ferner vom 11. 5. 16 ab auch das Kierenfett ohne Fleischstücke, das Herzbeutel- und das Fettsäure, soweit sie sich beim Verkauf von Fleisch ergeben, an Einkauf u. Verwertung, v. Fleisch-Rohprodukten und Rohstoffen G. m. b. H., Dresden-Fr. 33 abgeliefert werden.

Die Benennung anderer Schmelzen bleibt vorbehalten.  
Vorstehendes Verlangen gilt nicht für Schlachtungen, welche von den Dienststellen des Heeres oder der Marine im eigenen Betriebe vorgenommen werden. Bei Schlachtungen, welche im Auftrage solcher Dienststellen in gewerblichen Betrieben erfolgen, besteht eine Verpflichtung zur Kosttrennung und Ablieferung dann nicht, wenn vom Unternehmer dieser gewerblichen Schlachtungen die schriftliche Bestätigung der Dienststellen darüber, daß die Schlachtungen in ihrem Auftrage erfolgen und die anfallenden Rohfette von ihnen in Anspruch genommen werden, binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung, im Falle späterer Aufträge binnen einer Woche nach Erteilung der Aufträge, bei der bezeichneten Schmelze eingegangen ist.  
Hinsichtlich der Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Verwendung der Rohfette wird auf die Anweisung vom 5. April 1916 verwiesen, welche in den Geschäftsräumen der Gemeinde eingesehen werden kann.

Die Schmelze ist angemessen, die Hälfte des aus den abgelieferten Rohfetten ausgeschmolzenen und zur menschlichen Ernährung geeigneten Fettes (Feintalg) in die Gemeinde zurückzuführen. Die Verfügung über den zurückgelieferten Feintalg steht der Gemeindeverwaltung zu. Macht die Gemeindeverwaltung von ihrem Verfügungsrecht Gebrauch, so hat die Schmelze den Feintalg an die von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Stellen abzuliefern. Macht die Gemeindeverwaltung von ihrem Verfügungsrecht keinen Gebrauch, so hat die Schmelze die oben erwähnte Hälfte des Feintalgs an die Anlieferer der Rohfette im Verhältnis ihrer Anlieferung zurückzuliefern. Diese Anlieferer können der Schmelze für die Rücklieferung andere Stellen innerhalb der Gemeinde benennen.  
Soweit die Gemeindeverwaltung den Feintalg den Käufern überläßt, hat die Schmelze der Gemeindeverwaltung auf ihr Verlangen bis zum 5. jedes Monats anzuzeigen, in welchen Mengen und an welche Stellen Feintalg im abgelaufenen Monat in den Gemeindebezirk zurückgeliefert worden ist.  
Ueber die gewerbmäßige Abgabe des Feintalgs an Verbraucher werden gemäß § 9 Satz 2 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 mit Zustimmung des Reichsanwalters folgende Vorschriften erlassen:  
Das zum Verbrauch als Feintalg von den Schmelzen zurückgelieferte, ausgeschmolzene Fett darf vorläufig noch in den gleichen Formen und Packungen geliefert werden, in denen die Schmelzen bisher geliefert haben.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 27. April 1916.

— Infolge Einführung der sogenannten „Sommerzeit“ soll auf Beschluß des Bundesrates der 1. Mai d. J. bereits am 30. April abends 11 Uhr beginnen. Der dadurch bedingte Ausfall der Stunde von 11 bis 12 Uhr macht im Eisenbahnverkehr eine besondere Regelung des Fahrplans in jener Nacht nötig. Im Bereiche der sächsischen Staatsbahnen werden in der Zeit von 11 Uhr abends (alte Zeit) am 30. April bis 3 Uhr vorm. (neuer Zeit) am 1. Mai alle Personenzüge mit Ausnahme der im folgenden besonders erwähnten Züge mit 60 Minuten Verspätung (nach dem Winterfahrplan 1915/16) verkehren. Derselbe abweichend werden in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai auf der Linie Leipzig—Riesa—Dresden in folgendem Fahrplane verkehren die Züge: D-Zug 1 ab Leipzig 06, 10,58 (statt 11,58), auf der weiteren Strecke planmäßig nach der neuen Zeit, also an Dresden 06, 1,43. Für Anlieferer aus der Richtung Frankfurt—Züringen und Hannover—Galle, die erst mit den Zügen 2 151 und 0 187 an Leipzig 06, 11,23 und 11,45 eintreffen, wird ab Leipzig 06, 12,58 ein Nachzug geführt, der in Dresden-R. 2,22 und in Gröba 3,50 eintreffen soll. Verlangenszug 479 ab Leipzig 06, 12,03 (statt 11,00), an Gröba 1,28, ab Gröba 1,41, an Riesa 1,58. — Abgegeben von den vorstehend erwähnten Abteilungen verkehren die Züge vom 1. Mai d. J. vorm. 3 Uhr ab nach dem bereits veröffentlichten Sommerfahrplan. Auf allen Bahnhöfen, auf denen Änderungen in den Fahrplänen einzelner Züge eintreten, werden diese durch Anschläge noch besonders bekannt gemacht werden.

— Jetzt ist es Zeit, die Fliegenplage zu bekämpfen! Daß die Fliegen keine harmlosen Hausgenossen sind, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sie einmal auf ihrem Fluge verfolgt. Bald sitzen sie im Straßenschmutz, in Hausabfällen, an Spundnäpfen und menschlichen oder tierischen Exkrementen, bald lassen sie sich an Nahrungsmitteln oder auf den Händen und im Gesicht der Menschen nieder. Auf diese Weise können nicht nur der Schmutz, sondern auch die Keime ansteckender Krankheiten (Typhus, Cholera, infektiöse Darmerkrankung kleiner Kinder, Ruhr und Tuberkulose) auf den Menschen übertragen werden. Da die Fliegen ihre Eier außer in menschlichen und tierischen Exkrementen mit Vorliebe in Nahrungsmitteln ablegen, so sollte in Nahrungsmittelgeschäften ganz besonders die Vermeidung der Fliegen betrieben und die zum menschlichen Genuß bestimmten Waren durch Fliegenpapier geschützt werden. Es gilt, uns beizeiten von diesen lästigen Hausgenossen zu befreien. Das kann nur geschehen, wenn alle mitbestehen. Jetzt im Frühjahr ist die beste Zeit dazu, denn aus den Fliegen, die in Wohnungen und Kellern überwintern haben, werden bald Dutzende von Nachkommen erwachen, die wir dann nur schwer beseitigen können. Darum Sorge man dafür, daß die Dungsstätten nicht länger als unbedingt nötig offen stehen bleiben, und daß die Ställe mit abströmendem Wasser reichlich mit Lüftungsvorrichtungen versehen und genügend gelüftet werden. Man löse jetzt in Wohnungen, Ställen und Kellern jede Fliege, deren man habhaft werden kann, und vernichte die Brut, wo man sie findet.

— Die Pflicht, die Zeitung zu lesen! Unsere Gerichte haben jetzt sehr viel mit Hauptverhandlungen und Beschlüssen gegen die Bundesratsverordnungen und die Er-

lasse der Behörden, die die Sicherstellung der Bedürfnisse des Heeres, die Volksernährung und andere militärische und volkswirtschaftliche Ziele verfolgen, zu tun. Es handelt sich da sowohl um die Erledigung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen, die gegen Strafmandate eingebracht worden sind, wie auch um Anklagen, die von der Staatsanwaltschaft erhoben wurden. Da kann man dann sehr oft von den Angeklagten hören, daß sie sich mit dem Einwand zu entschuldigen und zu entlasten suchen, daß sie die in Frage kommende Verordnung, das betreffende Verbot nicht gekannt hätten. Mit solchen Einwänden kommen sie indessen nicht durch; das Gericht steht nicht nur auf dem Standpunkte, daß die Unkenntnis der Gesetze nicht vor Strafe schütze, sondern mancher Vorstehende hat es den Angeklagten schon mit eindringlichen Worten gesagt, daß es heutzutage für jedermann eine Pflicht ist, eine Zeitung zu lesen und sich aus ihr über die Maßnahmen der Militär- und Zivilbehörden genau zu unterrichten. Wer eine Zeitung nicht liest, kann wegen seiner Unkenntnis nicht auf eine mildere Beurteilung seines Vergehens rechnen.

— Die Reichsprüfungskommission für Lebensmittel stellt in ihren Mitteilungen eine Anregung zur allgemeineren Beurteilung, die von dritter Seite gemacht worden ist, und den Beurteilungszwang bei Lieferung von Waren in den Markthallen an die Käufer betrifft. Es handelt sich hierbei um die einfachste und schlichteste Form, etwa nach Art der in den Warenhäusern ausgestellten Kaufzetteln. Nach Freistellungen, die gemacht worden sind, würde die durch den Zwang bedingte Beurteilung nur geringe Mehrarbeit erfordern. Da die Großhändler den Kleinhändlern unter Umständen zu hohen Preisen abfordern

Bei der Lieferung von Wunden oder Bruchstellen von Wunden in Tüten haben die Tüten in deutlich leserlicher Schrift den Ausdruck „Kriegsausgleich-Feintalg“ zu enthalten. Bei der Lieferung in Kübeln haben die Kübel die deutlich leserliche Aufschrift: „Kriegsausgleich-Feintalg“ zu tragen.

Bei der Lieferung in Wäcken (Niegeln oder Broten) sind in die Wäcke (Niegel oder Brote) Pergament- oder Pergamentpapierstreifen einzuschmelzen, die in ihrer ganzen Länge und in nicht lösbarer Schrift die sich wiederholenden Worte: „Kriegsausgleich-Feintalg“ zu tragen haben. Die Wäcke (Niegel oder Brote) sind in Packungen mit der deutlich leserlichen Aufschrift: „Kriegsausgleich-Feintalg“ zu liefern.

Feintalg darf an Einzelverbraucher gewerbmäßig nur in Mengen bis zu 125 g auf einmal abgegeben werden. Vorschriften der Gemeinde über weitergehende Beschränkungen der gewerbmäßigen Abgabe von Feintalg bleiben hieron unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach § 13 Nr. 3 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 165) mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bedroht.

Berlin, den 15. April 1916.

Kriegsausgleich für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H.

Dr. Weigelt.

p. pa. Dr. Kretsch.

Riesa, den 27. April 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Schneider, Bürgermeister.

### Verkauf von Rauchfleisch.

Wir haben eine weitere Sendung „Rauchfleisch“ bezogen, welche durch Herrn Kaufmann Clemens Bürger, hier, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Freitag, den 28. und Sonnabend, den 29. April 1916 zum Preise von 1 Mk. 20 Pf. für das Pfund zum Verkauf gelangt.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 27. April 1916. Gsm.

### Anzeige über gewerbmäßige Fleischabgabe.

Die Meldewordrucke zu den Anzeigen, welche gemäß § 21 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 11. April 1916 — Nr. 85 des Riesfaer Tageblattes vom 12. April 1916 — allwöchentlich über die gewerbmäßige Fleischabgabe zu erstatten sind, sind heute durch den Kommunalverband bei uns eingegangen und können von den zur Anzeige Verpflichteten im Rathaus, Rathshauptkanzlei, vormittags von 8—1 Uhr, entnommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 27. April 1916. Gsm.

Der Ratskassier Paul Waltherr Georgi

aus Ehrenfriedersdorf ist heute als Steuerassistent-Hilfsgehilfe angestellt und in Pflicht genommen worden.

Gröba, am 25. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

### Bürgerschulen zu Riesa.

Im Sommer beginnt der Vormittagsunterricht um 8 Uhr, der Nachmittagsunterricht um 2 Uhr.

Am ersten Schultage nach den Osterferien — Montag, 1. 5. 16 — kommen alle Schulkinder eine Stunde später, als sie vor den Ferien bestellt worden sind.

Riesa, den 22. 4. 16.

Die Direktoren der Bürgerschulen.

Dankwart, Gröba.

### Abendkurs für junge Mädchen.

Es wird je eine Abteilung Montag, Dienstag und Donnerstag abends 7/8—10 Uhr in der Karolschule unterrichtet. Da mehr als 3 Abteilungen nicht gebildet werden können, über die zulässige Zahl hinaus Gemeldete nur für später frei werdende Plätze vorgemerkt werden. Da die Abteilungen möglichst nach dem verschiedenen Maße der mitgebrachten Fertigkeiten zusammengeleitet und namentlich die Anfängerinnen zusammengeleitet werden sollen, ist rechtzeitige Anmeldung in alldringendem Interesse erwünscht. Anmeldungen werden an den Unterrichtsabenden angenommen; der Unterrichtszeit ist auch bereit, während der Schulkzeit Meldungen an Amtsstelle entgegenzunehmen.  
Riesa, den 25. April 1916. Schuldirektor Dankwart.

Montag, den 1. Mai 1916, vormittags 10 Uhr wird die Lieferung von Kasernen gerät aus Holz, Eisen und Blech verhandelt. Die Bedingungen, Proben und Beschreibungen liegen im Geschäftszimmer 10 aus. Bedingungenunterlagen werden nicht übersandt. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, werden nicht berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Königl. Garnisonverwaltung Tr. P. Zeithain.